STADT REMSCHEID

Richtlinien für die Förderung des Ehrenamts in den Quartieren

Stand: 14. April 2026

- Präambel -

Die Entwicklung altersgerechter Quartiere in Remscheid ist, beginnend mit der Projektförderung durch das Land NRW im Jahre 2016, zu einem wichtigen Baustein der nachhaltigen Stadtentwicklung geworden. Ein wesentliches Element ist das bürgerschaftliche Engagement vor Ort. Vereine, Initiativen, konfessionelle Gemeinschaften und andere zivilgesellschaftliche Akteure schaffen Angebote für Begegnung, Teilhabe und Unterstützung in den Quartieren und stärken damit den sozialen Zusammenhalt. Durch Begegnungs- und Beratungsangebote tragen sie dazu bei, dass Menschen möglichst lange selbstständig in ihrer vertrauten Umgebung leben können.

Die Stadt Remscheid stellt zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren Haushaltsmittel im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bereit.

Die Förderrichtlinien beinhalten:

1 Zuwendungszweck, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsarten, Mittelvergabe
2 Auszahlung
3 Verwendungsnachweis
4 Fachliche Beratung
5 Städtische Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen
6 Förderung der Begegnung durch städtische Veranstaltungen und Aktionen
7 Mitteilungspflichten
8 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsarten und Mittelvergabe

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, ehrenamtliche Strukturen sowie Angebote der Begegnung, Unterstützung und Teilhabe in den Quartieren zu stärken.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Vereine, Initiativen, konfessionelle Gemeinschaften sowie sonstige gemeinnützige Organisationen (im Folgenden: Träger). Voraussetzung ist, dass die Träger gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind. Der Antrag ist durch den Vorstand gemäß § 26 BGB oder eine entsprechend vertretungsberechtigte Person zu stellen.

Eine Förderung setzt voraus, dass

- die Angebote grundsätzlich allen Bevölkerungsgruppen offenstehen
- insbesondere Angebote für ältere Menschen in den Quartieren vorgehalten oder entwickelt werden
- eine Eigenleistung erbracht wird
- die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

1.3 Zuwendungsarten

- Zuschüsse für ehren- oder nebenamtliche Mitarbeit
- Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen
- Zuschüsse für die Anschaffung von Inventar
- sonstige Zuschüsse (z.B. Zuschüsse zu Bau-, Erweiterungs- und Investitionskosten sowie Sanierungs- und Instandsetzungskosten)

1.4 Mittelvergabe

Die Fördermittel werden auf Antrag vergeben. Förderanträge sind jeweils bis zum 31. März bzw. zum 31. August eines jeden Jahres über den Fachdienst Soziales und Wohnen / Altersgerechte Quartiersentwicklung zu stellen.

Über die Mittelvergabe entscheidet ein Vergabegremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Koordination Altersgerechte Quartiersentwicklung
- Fachdienst Gesundheitswesen
- Senioren- und Inklusionsbeauftragte/r der Stadt Remscheid
- Runder Tisch 50+
- Seniorenrat
- Inklusionsrat
- Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Alle aufgeführten Mitglieder des Vergabegremiums sind stimmberechtigt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Vergabegremium entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweimal jährlich über die Mittelvergabe. Sofern Mitglieder der Vergabekommission an der Sitzung nicht teilnehmen können, kann deren Zustimmung im Umlaufverfahren eingeholt werden. Die Unterlagen werden den abwesenden Mitgliedern zur Stellungnahme übermittelt. Die Rückmeldung erfolgt innerhalb einer für das jeweilige Umlaufverfahren festgelegten Frist und kann in Textform (z.B. per E-Mail) abgegeben werden. Die Rückmeldungen werden dokumentiert und in die Beschlussfassung einbezogen.

Die Auswahl der Zuwendungsempfänger sowie die Höhe und Art der Zuwendung erfolgen nach sachlichen und fachlichen Kriterien. Maßgeblich sind insbesondere der Bezug zum Förderzweck, die Qualität und die Umsetzbarkeit der Maßnahme sowie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es gelten die jeweils gültigen allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Remscheid.

Der Bewilligungsbescheid erfolgt in schriftlicher Form.

2 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach Bewilligung auf Grundlage eines Zuwendungsbescheids. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3 Verwendungsnachweis

Die bewilligten Fördermittel sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Verwendung ist bis spätestens zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres möglich. Eine darüberhinausgehende Fristverlängerung ist nicht vorgesehen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungsjahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis umfasst:

- einen kurzen Sachbericht
- eine tabellarische Übersicht der Ausgaben

Belege sind auf Anforderung vorzulegen.

Nicht verbrauchte Mittel sind nach Ablauf des Bewilligungsjahres unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, an die Stadt Remscheid zurückzuzahlen. Ermäßigen sich nachträglich die Gesamtausgaben oder erhöhen sich die zur Verfügung stehenden Eigen- oder Drittmittel, ist die Zuwendung entsprechend zu reduzieren. Bei der Beantragung weiterer öffentlicher Fördermittel ist die nach diesen Richtlinien gewährte Zuwendung anzugeben.

4 Fachliche Beratung

Die Stadt Remscheid unterstützt die Träger bei der Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Angebote in den Quartieren.

5 Städtische Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen

Die Stadt Remscheid unterstützt die Träger bei der Durchführung von Veranstaltungen durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten sowie durch personelle und fachliche Hilfe, soweit dies möglich ist.

6 Förderung der Begegnung durch städtische Angebote

Die Stadt Remscheid ergänzt die Angebote der Träger durch eigene Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Begegnung und des Austauschs zwischen den Generationen.

7 Mitteilungspflichten

Der Träger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich Finanzierung, des Verwendungszwecks oder der Durchführung, unverzüglich mitzuteilen.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 17. April 2026 in Kraft.